



Von der Zwangsarbeitsanstalt zum Verwaltungszentrum – die Geschichte des Kaltbachs in Schwyz

Am 22. September 2024 stimmte das Schwyzer Stimmvolk dem Bau des neuen Verwaltungs- und Sicherheitszentrums Kaltbach (VSZK) zu. Dieses Gebäude wird künftig das Verwaltungsgebäude an der Bahnhofstrasse 15 ersetzen und verschiedene kantonale Stellen beherbergen. Der Standort des neuen Verwaltungszentrums wurde schon in verschiedener Weise genutzt, zuerst als Zwangsarbeitsanstalt, später als Zivilschutzzentrum. Dieser Beitrag zeichnet die Geschichte des Kaltbachs nach – mit besonderem Augenmerk auf die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, die mit ihm verbunden sind.

Kai Kersten-Kwame

Die Entstehung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt in Schwyz

Im August 1896 beschloss der Schwyzer Kantonsrat den Bau einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt. Bereits einige Jahre zuvor hatte der Kantonsrat einen Fonds für deren Realisierung eingerichtet – gespeist unter anderem aus Alkoholsteuern.¹ Die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach wurde 1902 eröffnet und bestand bis 1971. Sie blieb die einzige ihrer Art im Kanton Schwyz.²

Rund 20 Jahre nach dem Bau der Zwangsarbeitsanstalt, im Jahr 1923, richtete der Regierungsrat die «wohlthätige Einrichtung» einer Schutzaufsichtsstelle ein – eine Institution, wie sie auch in anderen Kantonen üblich war. Der katholische Priester Adolf Kamer übernahm die

Funktion als Schutzaufsichtsbeamter und behielt sie zwei Jahrzehnte lang bis ins Jahr 1944. Offiziell kümmerte er sich um die Seelsorge und um die Stellenvermittlung der Internierten. Er hatte es aber seit seiner Übernahme dieses Amtes vor allem darauf abgesehen, den Straferlass für die Betroffenen zu einem bedingten Straferlass umzuwandeln. So standen die Betroffenen auch nach ihrer Entlassung weiterhin unter Beobachtung und mussten jederzeit mit einer erneuten Einweisung rechnen – eine Forderung, die Kamer gewährt wurde.³

In den 1940er-Jahren wurde die Verantwortung über die Schutzaufsichtsstelle zu einer vollamtlichen Stelle ausgebaut. Am längsten übte das Amt Josef Schelbert aus, der zuvor als Polizist und im Strafvollzug auf dem Zugerberg gearbeitet hatte. Zwischen 1949 und 1986 leitete er die Stelle während insgesamt 38 Jahren.

¹ Separatabdruck aus der «Zeitschrift für 'schweizerische Statistik', 47. Jahrgang, 1911 (NA.LXX.12.05.02)

² Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang: Administrative Versorgungen und Behördenpraxis, Zürich 2019, S. 61.

³ Häsler Kristmann, Mirjam: Über die Anstaltsmauern hinweg – Schutzaufsicht im Kanton Schwyz, in: Seglias et al., S. 632-633.



Abbildung 1 Die Zwangsarbeitsanstalt in Seewen bestand rund 70 Jahre. Das Bild zeigt sie im Jahr 1968, kurz bevor sie zum kantonalen Zivilschutzzentrum umfunktioniert wurde.

Er beriet Gemeinden sowie private und öffentliche Institutionen in Internierungsfragen. Gleichzeitig vereinte seine Tätigkeit verschiedene Aufgabenbereiche – von Kontrolle und Fürsorge über die Bekämpfung von Alkoholmissbrauch bis hin zur Präventionsarbeit. Gerade diese Bündelung führte dazu, dass die Fürsorge stark von einem armenpolizeilichen Charakter geprägt war und dadurch erhebliches Konfliktpotenzial entstand.⁴ Der Schutzaufsichtsbeamte bewegte sich im Spannungsfeld zwischen tatsächlicher Unterstützung der Betroffenen und der zwanghaften Anpassung an eine bürgerliche Lebensweise.⁵

Das Schutzaufsichtsamt wurde vom „Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge“ finanziert, in dem Vertreter der Schwyzer Elite – Behörden, Pfarrer, Fabrikanten und auch einige Frauen – die Leitung übernahmen. Für den Kanton bedeutete dies eine kostengünstige Form der Kontrolle. Zusätzlich erhielt der Verein vom Kanton und vom Lotteriefonds kleine

Beträge, die es ihm erlaubten, Kosten in der Schutzaufsicht zu sparen.⁶

Anstaltseinweisungen von «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Personen

Die administrative Versorgung begann in der Deutschschweiz früher als in der Westschweiz oder im Tessin. In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde die administrative Fürsorge zunehmend zu einem Instrument, mit dem Menschen kontrolliert wurden, die nicht den gesellschaftlichen Normen entsprachen, sich gegen staatliche Stellen, Vormundschaften oder ihre Eltern widersetzten oder durch das Auffangnetz der sozialen Sicherheit fielen.⁷

Die gesetzliche Grundlage für die administrativen Einweisungen im Kanton Schwyz bildete die Polizeiverordnung von 1892, welche die «Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten» bis ins Jahr 1970 regelte. Personen, die durch Müssiggang, Trunkenheit oder einem «liederlichen» Lebensstil auffielen, unterstützungsbedürftig, mittel- oder arbeitslos waren, sollten in Zwangsarbeitsanstalten «nacherzogen» werden.⁸ Der Begriff «Liederlichkeit» bezog sich meist auf einen amoralischen Lebensstil, entweder mit ausserehelichen Beziehungen zu Männern, Ehebruch oder dem Aufbegehren gegen Autoritäten. Meistens waren es Frauen, denen ein «liederlicher» Lebensstil vorgeworfen wurde, während Männer vermehrt wegen Trunksucht und Arbeitsscheue interniert wurden.⁹

Die Zwangsarbeitsanstalt entwickelte sich zum «wichtigsten Instrument für die administrative Versorgung von Personen, die aus Sicht der Behörden 'arbeitsscheu' und 'liederlich' waren.»¹⁰ Zusammen mit anderen kantonalen Erlassen – etwa der Polizeiverordnung oder der

⁴ Häsler Kristmann: Anstaltsmauern, S. 641-642.

⁵ Häsler Kristmann: Anstaltsmauern, S. 644.

⁶ Häsler Kristmann: Anstaltsmauern, S. 632-635.

⁷ Germann, Urs: Administrative Versorgung, Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 10.04.2024, <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/060532/2024-04-10/>>

⁸ Häsler Kristmann: Anstaltsmauern, S. 629-631.

⁹ Ochsner, Kerstin: Bevormundet, ausgebürgert und gänzlich benachteiligt, in: Offägheit, Schwyzer Frauengeschichte(n), Schwyzer Hefte, Band 114, Schwyz 2022, S. 153.

¹⁰ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 54.

Armenverordnung von 1851 – erhielt der Regierungsrat die Kompetenz, über Zwangseinweisungen zu entscheiden. Während in gewissen anderen Kantonen die kantonalen Behörden von Fachkommissionen beraten wurden, stützte sich der Regierungsrat Schwyz auf die «Begründungen der kommunalen Antragsteller.»¹¹ Im Kanton Schwyz, wie in den meisten anderen Kantonen, war die administrative Versorgung von Rechtsunsicherheiten und Willkür geprägt. Bis in die 1960er-Jahre konnte der Regierungsrat Zwangsversorgungen anordnen. Die Gemeinden konnten Arme als Massnahme einer «Armenunterstützung» einweisen.¹² Die gesetzlichen Grundlagen stammten aus dem 19. Jahrhundert und unterschieden zwischen «unverschuldeter» und «selbstverschuldeter» Bedürftigkeit. Zur ersten Kategorie zählten Menschen, die arbeitsunfähig waren; zur zweiten jene, die aufgrund eines «liederlichen» Lebenswandels verarmten.¹³ Die genauen Bestimmungen über die administrativ zu versorgenden Menschen wurden in der Polizeiverordnung von 1892 geregelt. Dort wurden vier ver-

schiedene Gruppen von Menschen festgehalten, welche in Zwangsarbeitsanstalten zu versorgen waren:

1. Minderjährige oder erwachsene entmündigte Personen, die sich schon einmal gegen Disziplinar massnahmen aufgelehnt hatten.
2. Eltern, die ihre Kinder vernachlässigten oder ein «liederliches», «leichtsinniges» oder «herumvagierendes» Leben führten.
3. Eltern und Pflegeeltern, die ihre Kinder zu Diebstahl oder Betteln anstifteten.
4. Personen, die von der Arbeit fernblieben, durch Trunkenheit auffielen oder «auf eine andere Art einem liederlichen, anstössigen Lebenswandel ergeben, und infolgedessen öffentliches Ärgernis erregen oder unterstützungsbedürftig, mittel- und arbeitslos werden.»¹⁴



Abbildung 2 In der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach wurden Kriminelle zusammen mit «liederlichen», arbeitsscheuen und trunksüchtigen Menschen interniert.

¹¹ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 54f.

¹² Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 59f.

¹³ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 56.

¹⁴ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 56f.

Auch spätere Revisionen der Armenverordnung – etwa in den 1940er-Jahren – hielten an der Unterscheidung zwischen unverschuldeter und selbstverschuldeter Armut fest. «Die Verfahrenswege bei einer solchen Anstaltseinweisung waren jedoch weder im Gesetz noch in der Vollziehungsverordnung explizit geregelt.»¹⁵

An einer Einweisung waren mehrere Behörden beteiligt, wobei insbesondere der Regierungsrat eine Schlüsselrolle spielte. Er entschied in vielen Fällen über Anzeigen, die bei kommunalen Behörden eingingen und die oft aus dem engsten Umfeld der Personen stammten – von Verwandten, Nachbarn oder Vormunden. Für eine Einweisung stellte der Gemeinderat einen Antrag an das Bezirksamt, das ihn prüfte und die betroffene Person anhörte. Anschliessend leitete das Bezirksamt den Antrag an den Regierungsrat weiter. Dieser entschied schliesslich über die Unterbringung, die zwischen zwei Monaten und zwei Jahren dauern konnte. In dringenden Fällen durfte das Bezirksamt auch provisorische Einweisungen vornehmen. Abgesehen von einem Arzzeugnis, welches die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen bestätigte, erfolgten die Einweisungen meist ohne weitere Abklärungen.¹⁶

Für den administrativen Freiheitsentzug waren strafrechtliche Verfahren oder ein Delikt nicht erforderlich. Allein der Lebenswandel der Betroffenen, welcher die öffentliche Ordnung bedrohte, reichte aus.¹⁷ Die Einweisungspraxis bestand bis in die 1960er-Jahre, denn sogar nachdem das Armengesetz 1965 durch die öffentliche Fürsorge ersetzt wurde, konnten Gemeinden Einweisungen für Arme «zu Unterstützungszwecken» anordnen. Gleichzeitig blieben für die selbstverschuldet Bedürftigen Eigenschaften wie Liederlichkeit, Arbeitsscheue oder Trunksucht weiterhin als Kriterien für Einweisungen bestehen.¹⁸



Abbildung 3 Die Arrestzellen im Kaltbach, in denen viele Insassinnen Wandinschriften hinterlassen haben.

Zwischen 1935 und 1970 nahm der Regierungsrat fast alle Anträge an: Von 1244 Gesuchen wurden 97 Prozent bewilligt. Besonders in den 1960er-Jahren waren überdurchschnittlich viele Frauen im Kaltbach interniert – eine Folge des raschen gesellschaftlichen Wandels. Frauen, die sich Autoritäten widersetzten oder bürgerliche Lebensentwürfe in Frage stellten, wurden härter sanktioniert als Männer.¹⁹ Der Wunsch der internierten Frauen nach einem selbstbestimmten Leben manifestiert sich in den Wandinschriften in den ehemaligen Zellen des Kaltbachs. Wie Kerstin Ochsner bereits beleuchtet hat, hatten die Insassinnen moderne Lebensvorstellungen, die von Unabhängigkeit geprägt waren. «Es lebe der Minirock» steht beispielsweise neben einer Zeichnung einer In-

¹⁵ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 59.

¹⁶ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 62ff.

¹⁷ Germann, Urs: Administrative Versorgung.

¹⁸ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 60.

¹⁹ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 219ff.

sassin, ein Kleidungsstück, welches von den Behörden als rebellisch und unsittlich wahrgenommen wurde.²⁰

Der Begriff «administrative Versorgungen» umfasste eine Vielzahl verschiedener Anstaltseinweisungen öffentlich-rechtlichen sowie zivilrechtlichen Charakters. Die unklare Definition des Begriffs und die Gesetzeslage eröffneten den Behörden grossen Ermessensspielraum.²¹

Laut Kristmann reichte die behördliche Kontrolle oft weit über den eigentlichen Aufenthalt in der Anstalt hinaus. Die Zeit der Schutzaufsicht entsprach in vielen Fällen der Dauer der Internierung, konnte diese jedoch auch überschreiten. Teilweise wurde sie sogar unbefristet angeordnet, wodurch die Betroffenen über längere Zeiträume hinweg einer Überwachung unterstellt blieben, bis sie nach Auffassung der Behörden eine 'angepasste' Lebensweise führten. Für Frauen galt eine Heirat mitunter als Grund, sie aus der Schutzaufsicht zu entlassen. Dies verdeutlicht, dass die gesellschaftliche Anerkennung von Frauen massgeblich an den Ehestatus geknüpft war.²²

Kristmann zeigt dies anhand eines Beispiels einer Schwyzer Bürgerin, die aufgrund ihres «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Lebensstils eingewiesen wurde. Schon als Kind und Jugendliche stand sie unter Vormundschaft und war in Erziehungsanstalten untergebracht, bevor sie zwischen 18 und 26 Jahren viermal und für insgesamt fast 5 Jahre administrativ versorgt wurde.²³ Im Jahr 1956 wurde sie dann aus der Schutzaufsicht entlassen. Zwar sprachen sich die Behörden für eine weitere Einweisung aus – Schelbert bezeichnete sie als «Dirne» und warnte, ihre geplante Heirat sei «schwer zu verantworten». Dennoch durfte sie schliesslich heiraten und wurde endgültig aus der Aufsicht entlassen.²⁴

Im Kaltbach wurden viele Personen aufgrund ihrer Lebensweise eingewiesen. 1965 beantragte das Waisenamt Einsiedeln die Einweisung einer Frau wegen «Liederlichkeit» – begründet mit wiederholten «Burschenbekanntschaften». In der Anstalt, so das Argument, wäre dies nicht mehr möglich, da Ausgang verweigert wurde.²⁵ Eine andere Frau wurde als «äusserst schwieriges Mündel» bezeichnet, das «infolge ihrer Unintelligenz und Untüchtigkeit» keine Arbeit fand und «ständig Männerbekanntschaften» pflegte.²⁶ Wieder eine andere, vom Waisenamt Schwyz eingewiesene Frau, wurde nach Aufenthalt in Königsfelden, Seltisberg und Kilchberg schliesslich in den Kaltbach überstellt – nachdem andere Institutionen sie als «renitent» und «unhaltbar» eingestuft hatten.²⁷ Ihr Lebensweg zeigt, wie Betroffene von einer Einrichtung zur nächsten weitergereicht wurden, ohne je aus diesem Teufelskreis ausbrechen zu können.

Selbstverständlich waren auch Kriminelle im Kaltbach interniert. Ein Mann wurde interniert, da er wegen seinem «arbeitsscheuen, liederlichen und trunksüchtigen» Verhalten nicht den finanziellen Pflichten gegenüber seiner Familie nachkommen konnte. Aufgrund seines Alkoholkonsums war er in verschiedene Vermögensdelikte und schliesslich Betrug verwickelt. Eine tatsächliche Betreuung der Person blieb aber aus. Er wurde aus denselben Gründen immer wieder zwangsversorgt. Da solche Personen keine psychologische Hilfe erhielten, war es umso schwieriger, aus der administrativen Versorgung auszubrechen.²⁸

Die administrativ Internierten galten wegen ihrer «liederlichen» oder «arbeitsscheuen» Art als «sozial deviant», auch wenn sie keines Delikts schuldig oder psychisch erkrankt waren. Vielmehr sollte durch die administrative Ver-

²⁰ Ochsner: Bevormundet, S. 154.

²¹ Bühler et al.: Ordnung, Moral und Zwang, S. 10.

²² Häslar Kristmann: Anstaltsmauern, S. 644ff.

²³ Häslar Kristmann: Anstaltsmauern, S. 647ff.

²⁴ Häslar Kristmann: Anstaltsmauern, S. 654f.

²⁵ STASZ, Zwangsarbeitsanstalt (HA.XVI.861.138)

²⁶ STASZ, Zwangsarbeitsanstalt (HA.XVI.861.146)

²⁷ STASZ, Zwangsarbeitsanstalt (HA.XVI.861.170)

²⁸ STASZ, Zwangsarbeitsanstalt (HA.XVI.861.145)

sorgung das Verhalten der betroffenen Personen verbessert werden.²⁹ Rietmann zeigte in ihrer Untersuchung der administrativen Versorgung im Kanton Bern, dass mehrheitlich Männer der sozialen Unterschicht betroffen waren.³⁰

Der Kanton Schwyz internierte «erziehungsbedürftige» Personen nicht nur im eigenen Kantonsgebiet. Für 40 Jahre (1928-1968) hatte der Kanton einen Vertrag mit dem Kanton Freiburg, wonach sowohl strafrechtlich Verurteilte sowie administrativ Internierte ins freiburgische Belchasse überführt werden konnten.³¹

Anstaltsalltag in der administrativen Fürsorge

Das Reglement des Kaltbachs gibt einen Einblick in den Alltag in der Zwangsarbeitsanstalt. Dieses sah vor, dass die Leitung einem Verwalter oblag, der alle vier Jahre vom Regierungsrat gewählt wurde. Zusätzlich bestimmte der Regierungsrat eine geistliche Person für die Seelsorge sowie einen Arzt für die medizinische Betreuung. Eine Aufsichtskommission tagte vierteljährlich, die Kantonskanzlei führte Protokoll.

Wie bereits erwähnt, erfolgte die Aufnahme per Regierungsratsbeschluss, bei dem auch die Höhe des Kostgelds für die internierte Person bestimmt wurde. Beim Eintritt wurde den Personen die Kleider und alle anderen Effekten abgenommen. Von da an trugen sie Anstaltskleidung und arbeiteten in verschiedenen Bereichen: Männer vor allem in der Landwirtschaft, im Forstgarten und bei Strassenarbeiten; Frauen überwiegend in der Hauswirtschaft. Handwerker unter den Internierten konnten auch in ihrem Beruf eingesetzt werden. Schon hier spiegelte sich die bürgerliche Vorstellung von Rollenteilung wider. Auch wenn der Verwalter in der Pflicht stand, die aufgenomme-

nen Personen «mit Güte und Anstand» zu behandeln, hatte er bei wiederholten Disziplinarverstössen die Autorität, sie mit Arrest, Nahrungsentzug oder Dunkelzellen zu bestrafen. Weitere als sinnvoll erachtete Strafmittel konnten unter Zustimmung der Aufsichtskommission angeordnet werden. Falls sich ein Zwangsarbeiter in den Augen der Aufsichtskommission nicht besserte, konnte der Regierungsrat eine Verlängerung der Strafzeit anordnen.

Die Hausordnung schrieb vor, dass zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober alle Insassen um 4.30 Uhr morgens – im Winterhalbjahr war es eine Stunde später – aufzustehen hatten. Die Nachtruhe war jeweils um 9 Uhr im Sommer und um 8 Uhr im Winter.³²

Die Frauen im Kaltbach hinterliessen Spuren – im wörtlichen Sinn. Viele verewigten ihre Erfahrungen und Gefühle mit Inschriften an den Wänden ihrer Zellen. Sie zeugen von Einsamkeit, Verzweiflung, aber auch von Widerstand. Eine Insassin schrieb, «Ich bin 17 Jahre alt, einsam + verlassen. Man lässt mich hier weil ich eine Freundin habe. Das alles können sie nicht verstehen, weil sie kein Herz für andere besitzen. Sie sind kalt wie Marmor.»³³

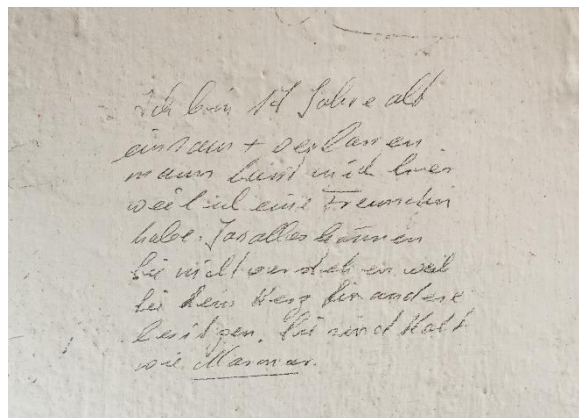


Abbildung 4 In den Arrestzellen hinterliessen die internierten Frauen Wandinschriften.

²⁹ Rietmann, Tanja: 'Liederlich' und 'arbeitsscheu'. Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich 2013, S. 12.

³⁰ Rietmann: 'Liederlich' und 'arbeitsscheu', S. 19.

³¹ Häsler Kristmann: Anstaltsmauern, S. 629.

³² Reglement für die kant. Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach-Schwyz, NA.LXX.12.05.02.

³³ STASZ, Wandinschriften in den Arrestzellen für Frauen im Estrich der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach, HA.XI.139.10_04.

Die Inschriften geben auch Zeugnis vom Vorhaben der Anstaltsleitung, die Insassinnen zu erziehen. «Ich solle hier oben bleiben, bis ich zur Vernunft komme», schreibt eine internierte Frau an die Wand.³⁴ Der Umgang des Anstaltspersonals mit den Insassinnen wurde oft thematisiert. Eine Betroffene schreibt, dass sie in einer «Mäusezelle» eingesperrt wurde, dass die Tage lang und die Nächte «hart» und «unheimlich» waren. Sie habe seit ihrer Einweisung «abgenommen wie ein Tier.»³⁵

Wieder andere zeichneten sich mit dem Mann, durch dessen Beziehung zu ihnen sie als liederlich eingestuft wurden, oder hielten schriftliche Liebesbekenntnisse fest.³⁶ (HA.XI.139.10_05) Zum Teil wollten die Frauen auch nur auf sich aufmerksam machen. Auf einer Inschrift stehen viele Namen, Telefonnummern und Geburtsdaten und der Satz «Ich war da!».³⁷

Die Botschaften der Insassinnen zeigen, wie verlassen und einsam sie waren und wie sie den Kontakt nach aussen vermissen. Sie konnten vermutlich diese Gefühle sonst niemandem in der Anstalt zeigen. Die Wandinschriften dienten als Ventil, um ihre Einsamkeit und die Behandlung durch das Anstaltspersonal zu verarbeiten.

Die Anstalt in der öffentlichen Wahrnehmung

Auch wenn die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach von der Öffentlichkeit zumeist als unproblematisch angesehen wurde, war sie nicht unumstritten. 1919 reichten die Sozialdemokratische Partei (SP) und die Schwyzer Sektion des Grütlivereins eine Eingabe an den Regierungsrat ein. Darin verurteilten sie die «seit Jahren geübte systematische Prügelei und Kettenstrafe» und forderten die Abschaffung körperlicher Strafen. Sie beriefen sich dabei auf ein bestehendes Verbot solcher Massnahmen.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde jedoch entschieden zurück. Er argumentierte, eine

³⁴ STASZ, Wandinschriften, HA.XI.139.10_35.

³⁵ STASZ, Wandinschriften, HA.XI.139.10_26.

³⁶ STASZ, Wandinschriften, HA.XI.139.10_05 und HA.XI.139.10_41.



Abbildung 5 Die Beziehungen, aufgrund denen die Betroffenen als "liederlich" galten, fanden ihren Weg in die Arrestzellen.

Partei könne als juristische Person keine Beschwerde im Namen einer bestraften Einzelperson einreichen. Zudem sei der Schutz vor körperlicher Bestrafung lediglich dazu gedacht, «besonders grausame Strafen» zu verhindern, nicht aber Disziplarmassnahmen generell.³⁸

Der Regierungsrat argumentierte, dass er zwar nicht für die körperliche Bestrafung sei, aber dass in gewissen Fällen die Anstaltsverwaltung «zur Aufrechterhaltung der Disziplin, zur Ordnungsschaffung und zur Wahrung der eigenen Sicherheit» auf solche Massnahmen zurückgreifen muss. Der Regierungsrat verwies als Beispiel auf einen «Taugenichts erster Güte», der aus der Anstalt ausgebrochen, anschliessend Schafe gestohlen und getötet habe und sich beim Kantonsverhöramt anschliessend «auf unflätigste Weise benommen hat».³⁹

Trotz solcher Proteste blieb das Thema in der breiten Öffentlichkeit kaum präsent. Vielmehr

³⁷ STASZ, Wandinschriften, HA.XI.139.10_08.

³⁸ RRB 601/1919, (STASZ, NA.LXX.12.05.02)

³⁹ RRB 601/1919, (STASZ, NA.LXX.12.05.02)

galten die Verwalter des Kaltbachs lange als angesehene Persönlichkeiten. So würdigte die *Schwyzer Zeitung* den Tod des langjährigen Verwalters Jakob Moser im Januar 1937 mit den Worten, er sei ein «verdienter Mann», der sich durch «unermüdlichen Fleiss und zielbewusste Arbeit» ausgezeichnet habe. Unter seiner Leitung sei der Kaltbach zu einer «mustergültigen Anstalt» geworden. Zwar habe die Einrichtung als streng gegolten, doch wertete die Zeitung dies als lobenswert. «Geniesst doch diese Anstalt das Vertrauen einer ganzen Anzahl Schweizerkantone und wird unter anderen von St. Gallen, Glarus, Aargau, Zürich etc. beschickt.»

Besonders hervorgehoben wurde Mosers tiefe Religiosität. Er pilgerte regelmässig zum Kapuzinerkloster, empfing die Sakramente und führte anschliessend die Insassen in die Hauskapelle zum Gottesdienst. Ihm wurde zudem zugeschrieben, eine Unterscheidung zwischen «Besserungsfähigen» und «Verwahrlosten» eingeführt zu haben.⁴⁰

Das Ende des Kaltbachs als Anstalt

Die Bestimmungen zur administrativen Versorgung wurden in den Kantonen zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten aufgehoben. Während die Kantone Aargau und Zug bereits 1942 ihre entsprechenden Erlasse strichen, hielten Schwyz, Waadt und St. Gallen noch bis in die 1970er-Jahre daran fest. Andere Kantone passeten ihre Gesetze lediglich an – so blieben die Bestimmungen in Zürich und Freiburg bis 1981 unverändert in Kraft.⁴¹

Nach der Schliessung der Anstalt wurde der Kaltbach zum Standort des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz. Mit dem im September 2024 angenommenen Bauprojekt erhält das Areal nun eine neue Bedeutung.

Der Neubau wird künftig die Kantonsverwaltung beherbergen sowie eine gemeinsame Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Schwyz und der Kantonspolizei Zug. Auch der Hauptpolizeiposten Schwyz, der Feuerwehrstützpunkt und der Rettungsdienst sollen dort untergebracht werden.⁴² So wandelt sich der Kaltbach ein weiteres Mal – von einem Ort der Zwangsarbeit und fürsorglichen Massnahmen hin zu einem modernen Verwaltungs- und Sicherheitszentrum. Die Erinnerung an seine Vergangenheit, an die Schicksale der Insassinnen und Insassen, bleibt jedoch ein wichtiger Teil der Schwyzer Geschichte.

⁴⁰ Schwyzer Zeitung, 22.1.1937.

⁴¹ HLS Administrative Versorgung. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/060532/2024-04-10/>

⁴² <https://www.bote.ch/nachrichten/schwyz/knapp-52-prozent-ja-der-kanton-kann-das-verwaltungszentrum-bauen-art-1563296>